

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG
auf Gegenseitigkeit

zwischen

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH
Lindenstraße 10-12
96317 Kronach-Neuses
Deutschland

- im Folgenden "**Dr. Schneider**" genannt -

und der

FIRMA

- im Folgenden "**Partner**" genannt -

Präambel

Dr. Schneider und der Partner („die Parteien“) beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche betreffend („Projekt“) zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche kann es erforderlich sein, dass Informationen wechselseitig zugänglich gemacht werden, die geheimhaltungsbedürftig sind. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:



1. Definitionen

- 1.1 "VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind sämtliche Informationen, unabhängig in welcher Form die Offenlegung erfolgt, die von einer der Vertragsparteien oder mit ihr verbundenen Unternehmen („offenlegende Partei“) der anderen Partei („Empfänger“) im Hinblick auf das Projekt zur Verfügung gestellt werden und als „vertraulich“ gekennzeichnet wurden oder ihrer Natur nach vertraulich sind. Dies gilt insbesondere für:
- Erkenntnisse und Daten aus Herstellungsverfahren oder Herstellungsprozessen (z. B. Spritzgussverfahren, Laser- oder Ultraschallschweißen, Tamponieren, Montageanlagen),
 - Softwareprogramme, Softwarecodes und Algorithmen,
 - Technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen und Analysen),
 - Modelle, Muster und Teile,
 - Erfahrungen und geheimes Know-how sowie noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte,
 - Strategiepapiere, Informationen über Preisgestaltungen, Finanz- und Geschäftsdaten.
- 1.2 Als VERTRAULICHE INFORMATIONEN gelten auch Unterlagen, die von dem Empfänger erstellt werden und die in Ziffer 1.1 bezeichneten Informationen enthalten oder auf ihnen basieren.
- 1.3 Keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind solche Informationen,
- die dem Empfänger bereits vor Bekanntgabe durch die offenlegende Partei bekannt sind,
 - welche der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch einen Vertragsbruch zugänglich sind oder gemacht werden,
 - die vom Empfänger oder seinen verbundenen Unternehmen unabhängig von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt wurden oder werden,
 - die der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, ohne dass dieser für den Empfänger erkennbar Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit oder Verwendung unterlag.

Diejenige Partei, die sich auf einen oder mehrere der vorstehenden Ausnahmetatbestände beruft, trägt hierfür die Beweislast.

2. Geheimhaltungsverpflichtung

- 2.1 Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN werden der jeweils anderen Partei ausschließlich zur Durchführung des Projekts (nachfolgend "Zweck") zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Der Empfänger verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zu dem in Ziffer 2.1 festgelegten Zweck zu nutzen oder zu verwenden. Eine Nutzung oder Verwendung zu anderen Zwecken setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei voraus.
- 2.3 Der Empfänger verpflichtet sich, alle ihm unmittelbar durch oder mittelbar über die offenlegende Partei zur Kenntnis gebrachten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN geheim zu halten und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben. Der Empfänger verpflichtet sich weiterhin, erhaltene Modelle, Muster oder Teile der offenlegenden Partei nicht zu analysieren oder analysieren zu lassen und zudem



keine Verfahren, Produkte oder Produktionseinrichtungen nachzubauen, außer im Rahmen der für die Material- bzw. Bauteilfreigabe vom OEM im Lastenheft geforderten Analysen. Mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

- 2.4 Der Empfänger verpflichtet sich, die ihm offengelegten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN mit der gleichen Sorgfalt geheim zu halten, die er auch in Bezug auf eigene Informationen gleicher Relevanz verwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN so verwahren und behandeln, dass deren unerlaubte Offenlegung und/oder unerlaubter Gebrauch verhindert wird.
- 2.5 Der Empfänger verpflichtet sich, VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, denen gegenüber die Offenlegung der Informationen notwendig ist, um den in Ziffer 2.1 festgelegten Zweck zu erfüllen. Diese Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit gegenüber dem Empfänger, z.B. im Rahmen ihrer Arbeitsverträge, entsprechend der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen, auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus der Firma, soweit rechtlich zulässig, zu verpflichten.
- 2.6 Für den Fall, dass eine Partei VERTRAULICHE INFORMATIONEN ihren verbundenen Unternehmen weitergeben oder offenlegen will, muss sie diese davor zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten, sofern dies nicht bereits schon durch sonstige Verträge im gleichen Umfang erfolgt ist. Die Parteien stehen für die Einhaltung der entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen ein. Zudem verpflichtet sich der Empfänger bereits jetzt, seine Ansprüche aus der Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten an die offenlegende Partei abzutreten, sofern Dritte die Geheimhaltung verletzen. Der Empfänger sichert der offenlegenden Partei jegliche Unterstützung in der Durchsetzung seiner Rechte bei Vertragsverletzung auch gegenüber Dritten zu.
- 2.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und insoweit der Empfänger aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Empfänger die offenlegende Partei umgehend schriftlich von der bevorstehenden Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in Kenntnis setzen. Der Empfänger muss sich in angemessenem Umfang darum bemühen, eine Zusage zu erhalten, dass der Dritte, demgegenüber die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offengelegt werden müssen, die Informationen vertraulich behandeln wird.
- 2.8 Die Parteien sind berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN an ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Berater weiterzuleiten, vorausgesetzt, dass diese Berater eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet haben, die dieselben oder zumindest rechtlich analog wirkende Bestimmungen enthält wie die vorliegende Vereinbarung, oder bereits von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 2.9 Die Parteien sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum der offenlegenden Partei bleiben.



3. Kein Anspruch auf Informationen; keine Einräumung von Rechten; Haftungsausschluss

- 3.1 Durch diese Vereinbarung erwächst keiner der Parteien ein Anspruch auf die Offenlegung bestimmter Informationen durch die andere Partei, noch wird eine Partei beschränkt oder gehindert, mit Dritten unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten zum selben Thema zusammenzuarbeiten.
- 3.2 Durch diese Vereinbarung werden keiner der Parteien irgendwelche Rechte oder Lizenzen an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder an anderen gewerblichen Schutzrechten der anderen Partei eingeräumt. Für den Fall, dass Informationen, Unterlagen oder Teile übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen beinhalten, behält sich die offenlegende Partei daran sämtliche Rechte vor, insbesondere alle Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung Gewerblicher Schutzrechte.
- 3.3 Für den Fall, dass aus den Gesprächen und/oder den zu übergebenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN daraus gewonnenen Erkenntnissen der Parteien, schutzfähige Erfindungen entstehen und über diese Geheimhaltungsvereinbarung hinaus kein weiterer Vertrag betreffend der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (z. B. Konzeptentwicklung, Serienentwicklung) abgeschlossen wurde oder wird, werden sich die Parteien in partnerschaftlicher Weise über eine Anmeldung gewerblicher Schutzrechte verständigen. Finden die Parteien keine Einigung, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.4 VERTRAULICHE INFORMATIONEN werden grundsätzlich überlassen wie besehen. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4. Vertraulichkeit der Vertragsverhandlungen

Die Parteien vereinbaren, dass die zwischen ihnen geführten Gespräche und Verhandlungen, die der Aufnahme oder der Vertiefung von Geschäftsbeziehungen dienen, vertraulich sind. Öffentliche Ankündigungen oder Verlautbarungen, die die zwischen den Parteien geführten Gespräche oder Verhandlungen betreffen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei vorgenommen werden.

5. Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen

Nach schriftlicher Aufforderung der offenlegenden Partei muss der Empfänger die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, nach Wahl der offenlegenden Partei entweder an die offenlegende Partei vollständig zurückgeben oder vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ist der offenlegenden Partei schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu bestätigen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien von elektronischen Dateien; für diese gilt stattdessen bis zur endgültigen Löschung der Daten bzw. bis zur Vernichtung der entsprechenden Datenträger eine uneingeschränkte Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.



6. Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie erfasst auch solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die eine Partei der jeweils anderen im Rahmen oder zur Vorbereitung der Vertragsverhandlungen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zugänglich gemacht hat.
- 6.2 Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung eine Laufzeit von einem Jahr hat.
- 6.3 Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich von einer Partei gekündigt wird.
- 6.4 Diese Vereinbarung endet automatisch, sobald feststeht, dass die angestrebte Geschäftsbeziehung bzw. die Vertiefung einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung oder ein beabsichtigter Vertragsabschluss nicht zustande kommen wird. Dies ist von den Parteien schriftlich zu bestätigen.

7. Weitergeltung

Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren.

8. Sonstiges

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine durchsetzbare und wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Regelungslücken.
- 8.3 Diese Vereinbarung stellt den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes
- 8.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht München I.

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH

Kronach-Neuses,
Datum

.....
Name:
Funktion:

.....
Name:
Funktion:

FIRMA

.....
Ort, Datum

.....
Name:
Funktion:

.....
Name:
Funktion: